



Vertrag

über die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der NX

(Infrastrukturnutzungsvertrag)

Die National Express Rail GmbH
im folgenden NX genannt

und die

im folgenden EVU genannt

schließen folgenden Vertrag:

§ 1 Gegenstand des Vertrags

1. Das EVU nutzt als öffentliches EVU die öffentliche Serviceeinrichtung der NX zur Erbringung eigener Verkehrsleistungen. Die Einzelheiten ergeben sich aus Anlage 1.
2. Für die Nutzung gelten die
 - „NBS-AT“ (Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil) und die „NBS-BT“ (Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil)in der jeweils gültigen Fassung, welche im Internet unter <http://www.nationalexpress.de/infrastruktur> eingesehen werden können.

§ 2 Leistungen der NX

Die NX erbringt für das EVU Leistungen nach NBS.

§ 3 Entgelt

Das von dem EVU zu entrichtende Entgelt für die vereinbarten Leistungen berechnet sich für die Anlagennutzung nach der aktuellen Preisliste der NX (NBS-BT Anlage 1). Für Leistungen, die dort nicht verzeichnet sind, müssen spezielle Entgelte entsprechend des benötigten Leistungsumfangs vereinbart werden.

§ 4 Laufzeit

Der Vertrag tritt am _____ in Kraft und endet am _____. Die Kündigungsfrist für eine vorzeitige Kündigung beträgt vier Wochen zum Monatsende.

§ 5 Vorzeitige Vertragsbeendigung

Der Vertrag kann vorzeitig durch einen Vertragspartner fristlos gekündigt werden, wenn

- a) die Betriebsgenehmigung des anderen Vertragspartners von der Genehmigungsbehörde widerrufen oder zurückgenommen wird,
- b) sich der andere Vertragspartner in Zahlungsverzug befindet, und zwar
 - für zwei aufeinanderfolgende Fälligkeitstermine mit einem Betrag, der ein monatliches Nutzungsentgelt übersteigt oder
 - in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Fälligkeitstermine erstreckt mit einem Betrag, der das Nutzungsentgelt für zwei Monate erreicht,
- c) der andere Vertragspartner die eidesstattliche Versicherung im Sinne von § 807 Zivilprozessordnung (ZPO) abgegeben hat oder wenn über sein Vermögen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt oder die Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung angeordnet worden ist,
- d) der andere Vertragspartner die in den NBS-AT und NBS-BT genannten Verpflichtungen trotz Abmahnung wiederholt nicht erfüllt.

§ 6 Änderungen

Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dieses gilt auch für diese Schriftformklausel.

§ 7

Datenspeicherung, Datenverarbeitung

Beide Vertragspartner sind berechtigt, im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung ergeben, an Versicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung von Versicherungsfällen zu übergeben. Sie sind ferner berechtigt, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen zu führen und an ihre Vertreter weiterzugeben, soweit dies zur Infrastrukturnutzung notwendig ist. Hiervon unberührt sind Angaben zu Zwecken der Eisenbahnstatistik, die zur Beurteilung der Struktur und Entwicklung des Eisenbahnverkehrs an das Statistische Bundesamt übermittelt werden.

§ 8

Gefahren für Strecke und Umwelt

Es gilt Punkt 7 der NBS-AT der NX. Außerdem gilt, dass Ersatzansprüche der NX einschließlich von Sachverständigenkosten gegen das EVU fällig werden, sobald die Bodenkontaminierung durch Bodenuntersuchung festgestellt ist.

§ 9

Sonstiges

1. Der Einsatz von Subunternehmern ist nach Anmeldung gestattet. Die Anmeldung eines Subunternehmers ist bei der Bestellung der NUTzung der Serviceeinrichtung vorzunehmen.
2. Sollte ein Subunternehmer nicht in seinem eigenen Namen mit der NX einen Infrastrukturnutzungsvertrag abgeschlossen haben, so betrachtet die NX den Zug, gleichgültig wer ihn fährt, im Sinne des § 278 BGB als einen Zug des EVU. Das EVU bzw. seine Versicherung übernimmt für den jeweiligen Subunternehmer sowohl die materielle als auch die finanzielle Haftung und der Betriebsleiter des EVU die rechtliche, insbesondere die eisenbahn- und strafrechtliche Verantwortung für die Aktionen des Subunternehmers. Das EVU weist der NX analog zum Punkt 2.2 der NBS-AT die Übernahme derartiger Risiken durch seine Haftpflichtversicherung nach.
3. Für den Fall, dass das EVU Dampfzugfahrten durchführen will, weist das EVU der NX analog der nach Punkt 2.2 der NBS-AT geltenden Vorschriften auch den Abschluss einer Haftpflichtversicherung zur Abdeckung eventuell aus Funkenflug entstehender Schäden nach.

§ 10
Schlussbestimmungen

1. Bestandteile dieses Vertrags sind:
 - a) Anlage 1: Umfang und Leistungen im Zusammenhang mit der Nutzung gem. §§ 1-4
 - b) Anlage 2: Verzeichnis der Ansprechpartner
2. Die Parteien benennen die in Anlage 2 genannten Personen bzw. Stellen, die befugt und in der Lage sind, binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen im Namen der NX bzw. des EVU zu treffen
3. Das EVU erkennt mit seiner Unterschrift die Verbindlichkeit der NBS-AT / NBS-BT an. Diese können im Internet unter www.nationalexpress.de/infrastruktur eingesehen werden.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrags für einen Vertragspartner unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt. Das Gleiche gilt bei einer Regelungslücke. Bei einer undurchführbaren oder lückenhaften Regelung ist der Vertrag so zu ergänzen, dass die von den Vertragspartnern angestrebten Ziele möglichst erreicht werden.
5. Gerichtsstand ist Köln.
6. Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Exemplar.

Köln, den

EVU

National Express Rail GmbH

Johannisstraße 60-64

50668 Köln